

Rechtsordnung (RO)

- in der von der VVS am 27. April 1990 beschlossenen Fassung -

§ 1

Vereinigungsgerichtsbarkeit

- 1.1. Alle BSGen, BSG- und Einzelmitglieder unterstehen im Bereich der FVB deren Vereinigungsgerichtsbarkeit.
- 1.2. Die Vereinigungsgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch den Rechtsausschuss (RA) und den Berufungsausschuss (BA), die über Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen der FVB entscheiden. Führt die Anwendung der Vorschriften zu einem sportlich ungerechten Ergebnis, so sind sie im Sinne sportlicher Fairness auszulegen.

§ 2

Rechtsbehelfe

- 2.1. Der Rechtsausschuss ist zuständig für Entscheidungen über

- a) Anträge nach § 2.2. und
- b) Einsprüche nach § 2.3.,

Der Berufungsausschuss für Berufungen gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses.

- 2.2. Anträge auf Ahndung von Verstößen nach § 1.2. können durch ein Verwaltungsorgan nach § 6 der Satzung oder dessen Beauftragten, die korporativen Mitglieder (BSGen), Einzelmitglieder und die sportlichen Leiter der jeweiligen Halle gestellt werden.
- 2.3. Einsprüche können von korporativen Mitgliedern oder Einzelmitgliedern gegen eine Entscheidung eines Verwaltungsorgans nach § 6 der Satzung oder dessen Beauftragten eingelegt werden.
- 2.4. Berufung ist gegen alle erstinstanzlichen Entscheidungen nach § 2.1. zulässig; sie hat aufschiebende Wirkung und kann nur von einem am Verfahren Beteiligten eingelegt werden.

§ 3

Antragsverfahren

- 3.1.1. Alle Rechtsbehelfe nach § 2 sind mit Begründung und Angabe der Beweismittel der FVB (Geschäftsstelle) einzureichen.
- 3.1.2. Alle Rechtsbehelfe bezogen auf die SpO müssen während der Liga-Spielzeit eingereicht werden; bei den sonstigen Veranstaltungen der FVB bis zur Beendigung dieser Veranstaltungen. Alle Rechtsbehelfe bezogen auf die Melde- und Beitragsordnung müssen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidungen eingereicht werden.
- 3.1.3. Berufungen müssen binnen 14 Tagen nach Zugang der Entscheidungen (§ 6.6) eingereicht werden.

- 3.2. Rechtsbehelfe nach § 2.2. bis § 2.4. sind kostenpflichtig. Die Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Melde- und Beitragsordnung. Der Kostenbeitrag ist mit der Einlegung des Rechtsbehelfs innerhalb der Rechtsbehelfsfrist zu entrichten.
- 3.3. Die Beteiligten sind für die Einhaltung der Fristen und Zahlung des Kostenbeitrages beweispflichtig.

§ 4

Vorbereitung der Verhandlung

- 4.1. Die Ausschüsse können nach mündlicher Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren entscheiden.
- 4.2. Ist mündliche Verhandlung angesetzt, sind die Beteiligten mindestens 14 Tage vorher zu laden. Der Obmann etermin unverzüglich den Termin an, der binnen 4 Wochen nach Eingang des Rechtsbehelfs durchzuführen ist.
- 4.3. Fehlt ein Beteiligter ohne ausreichende Entschuldigung, so kann ohne ihn verhandelt und gegebenenfalls gegen ihn entschieden werden.

§ 5

Verhandlung

- 5.1. Mündliche Verhandlungen finden öffentlich statt. Ist es für einen ordnungsgemäßen Fortgang der Verhandlung erforderlich, können einzelne Personen oder die Öffentlichkeit vorübergehend oder ganz ausgeschlossen werden. Die Verkündung der Entscheidung erfolgt in jedem Fall öffentlich.
- 5.2. Die Beteiligten sind anzuhören; sie können sich im Verfahren vertreten lassen.
- 5.3. Einzelne Mitglieder des Ausschusses, nicht jedoch ein Ausschuss in seiner Gesamtheit, können wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Ein Ablehnungsantrag ist zu begründen. Über ihn entscheidet der Ausschuss ohne Mitwirkung des abgelehnten Ausschussmitgliedes.
- 5.4. Ausschussmitglieder dürfen an Verfahren und Entscheidungen von denen die BSG, der sie angehören, betroffen ist oder an solchen Verfahren, an denen sie in anderer Funktion schon beteiligt waren, nicht mitwirken.
- 5.5. Im Berufungsverfahren ist der Sachverhalt erneut zu verhandeln. Werden Tatsachen vorgebracht, die im erstinstanzlichen Verfahren nicht bekannt waren, so kann der BA das Verfahren an den Rechtsausschuss zur erneuten Verhandlung zurückverweisen.

§ 6

Entscheidungen

- 6.1. Die Ausschüsse entscheiden durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
- 6.2. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, die an der mündlichen Verhandlung beteiligt waren, zur Entscheidungsfindung anwesend sind.

- 6.3. Rechtsbehelfe sind als unzulässig zurückzuweisen, wenn sie nicht innerhalb der in § 3.1.2 und § 3.1.3 genannten Frist eingelegt worden sind oder der Kostenbeitrag nicht fristgemäß gezahlt worden ist. Hinsichtlich der Beweispflicht gilt § 3.3.
- 6.4. Die Beschlüsse haben eine Kostenbeitragsentscheidung zu enthalten. Der Kostenbeitrag ist dem durch die Entscheidung belasteten Verfahrensbeteiligten aufzuerlegen. Kosten eines Beteiligten sind in keinem Fall zu erstatten.
- 6.5. Die Beschlüsse des RA haben auf die Berufungsmöglichkeit nach § 2.4. und die Berufungsfrist nach § 3.1.3. hinzuweisen.
- 6.6. Die Beschlüsse sind den Beteiligten und der Geschäftsstelle mit Begründung innerhalb von 14 Tagen schriftlich bekanntzugeben.
- 6.7. Erforderlich werdende Tabellenkorrekturen sind unverzüglich, nachdem die Entscheidung binden geworden ist, unter Vorlage des Beschlusses durch die obsiegende Partei oder durch die Geschäftsstelle zu veranlassen.

§ 7 Strafrahmen

- 7.1. Es können folgende Bestrafungen ausgesprochen werden:
 - a) Verwarnungen,
 - b) Verweise
 - c) Aberkennung von Spielergebnissen,
 - d) Geldbußen,
 - e) Sperren.
- 7.2. Auch für Geldbußen und Kostenbeitragsforderungen gegen eine Einzelperson haftet jeweils die BSG, der sie angehört. Geldbußen sind binnen 14 Tagen nach Eintritt der Wirksamkeit der Entscheidung an die Geschäftsstelle zu entrichten; anderenfalls tritt bis zur Bezahlung eine Sperre des Bestraften, der betroffenen Mannschaft der BSG oder aller Mannschaften der BSG bei Verfehlung ihres Vorstandes ein.
- 7.3. Sperren können auf Zeit oder für eine bestimmte Anzahl von aufeinanderfolgenden Spieltagen ausgesprochen werden. Bei Sperren auf Zeit ist die Länge der Sperre genau mit Enddatum anzugeben; sie beginnt mit dem Eintritt der Wirksamkeit der Entscheidung. Sperren für eine bestimmte Anzahl von Spieltagen gelten auch in der nächsten Liga-Spielzeit weiter, wenn die Zahl der Spieltage in der laufenden Spielzeit nicht vollständig abgelaufen ist. Als Spieltage gelten hier nur Liga-Spieltage.
- 7.4. Bei groben Verstößen bleibt neben der Bestrafung nach § 7.1. das Ausschlussrecht des Vorstandes nach § 4 der Satzung unberührt.

§ 8 Gnadenrecht

- 8.1. Enthält ein bindend gewordener Beschluss eine besondere Härte, kann ein Begnadigungsantrag gestellt werden.
- 8.2. Über einen solchen Antrag entscheidet der Vorstand nach Anhörung der beteiligten Ausschüsse.

§ 9
Verhältnis zum BBV

Alle bindend gewordenen Beschlüsse gegen Personen, die auch dem Berliner Bowlingsport Verein (BBV) angehören, werden von der Geschäftsstelle der FVB der BBV-Geschäftsstelle mitgeteilt.